

Schmerzensgeld und Schadenersatz

Autor(en): **K.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schmerzensgeld und Schadenersatz.

Der verehrte Kollega R. J. in No. 4 der „Schweizer-Schule“ hat recht. Schon der Volksschüler soll so viel wie möglich mit Rechtsgrundsätzen bekannt gemacht werden. Das versteht sich besonders für die Oberstufe. Ob aber auch schon bei den Kleinen in der Unterstufe der Anfang gemacht werden kann? Ich glaube ja. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis:

Der etwas hoch aufgeschossene Hans hat beim Spiel in der Turnhalle in allzugroßem Eifer den schwächtigen Jakobli so unvorsichtig auf die Seite gestoßen, daß dieser sich an einem Turngerät eine ordentliche Beule geholt. Weinend kommt der Kleine und zeigt sein Gesicht; deprimiert über seine Ungeschicklichkeit steht der andere etwas abseits und der Rest der Klasse bildet Spalier und harret der Dinge, die da kommen werden. Was nun? Soll der Stecken seine Tätigkeit beginnen und mit einigen saftigen Schlägen auf Hände oder „Hintern“ das verletzte europäische Gleichgewicht wieder herstellen? Das möchte vielleicht anhalten für die paar Schulstunden, aber Gnade dem Jakobli, wenn er der Schultüre den Rücken gekehrt hat! Da beginnen die Zeiten des Faustrechts, früher schon und heute noch.

Wenn aber der Lehrer, statt den Scharfrichter, mit unerbittlichem Ernst die Rolle des Vermittlers spielen wollte?

„Aber, Hans, schau einmal deinen kleinen Kameraden an, was der durch deine Schuld für eine Beule gekriegt hat. Die wird ihm ordentlich weh tun, meinst du nicht auch? Wärest du nicht bereit, ihm für die Schmerzen, die er nun leiden muß, ein Schmerzensgeld zu zahlen, weißt so, wie es die großen Leute tun, wenn sie einander verprügeln. Aber Geld hast du ja keins und brauchst auch keins von zu Hause zu bringen, aber du bringst ihm wohl morgen für die Schmerzen einen Apfel in die Pause mit, oder ein hübsches Bildchen oder sonst etwas, nach deinem Gutfinden . . .“

Aufatmend willigt Hans ein und des andern Tränen versiegen. Am andern Morgen aber zeigt mir der Kleine voller Freude die zwei rotbackigen Äpfel, die ihm Freund Hans mitgebracht und der Hans steht freudestrahlend beiseite, befriedigt darüber, daß die Sache noch so gut herauskommen und daß er dem armen Buben nebenbei noch eine solche Freude machen konnte.

Die ganze Klasse aber hat den Fall miterlebt. Ist ihr dabei der Rechtsgrundsatz nicht deutlich zum Bewußtsein gekommen, daß, wer seinen Mitmenschen am Leibe oder seiner Gesundheit verletzt, schadenersatzpflichtig wird?

K. Sch.



Es hat Lehrer gegeben, welche durch Strafen bloße Furcht unter den Kindern zu erregen suchten. Dieses war aber höchst nachteilig; denn die Kinder wurden dadurch nur zaghaft, kleinmütig, menschen scheu gemacht und nicht für das Gute gewonnen.

Demora, Der trierische Oberberg.